

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-23363

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn

Klappe 1461 Innsbruck,

31.10.2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird
(34. KFG-Novelle)

Bezug: Ihr Mail vom 19.10.2016
zust. Referent: Richard Ruziczka

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt die vorgeschlagenen Änderungen des Kraftfahrgesetzes, die in erster Linie die Anpassung an geltendes EU-Recht umfassen, zur Kenntnis.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle weisen wir einmal mehr auf die überflüssige Ausnahmebestimmung in § 102 Abs. 5 KFG hin, nach der Lenker von Traktoren (Zugmaschinen) im Umkreis von 10 km zum dauernden Standort des Fahrzeuges den Zulassungsschein und andere allfällige Papiere nicht mitführen müssen.

Mit der gleichlautenden Bestimmung für den Führerschein in § 14 Abs. 2 FSG ist es in der Praxis der Exekutive kaum möglich, die missbräuchliche Verwendung von Traktoren für Fahrten, die nicht in Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, zu kontrollieren. Diese beiden Ausnahmebestimmungen sind aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus sind im KFG dem Lenker zahlreiche Pflichten auferlegt, die teilweise in der Praxis aber nicht in seinem Einflussbereich liegen, sondern vielmehr beim Unternehmer.

Dementsprechend sollten die Strafbestimmungen betreffend Fahrer und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges präzisiert werden, um die LKW-Fahrer vor Missbrauch gegenüber ihren Arbeitgebern zu schützen.

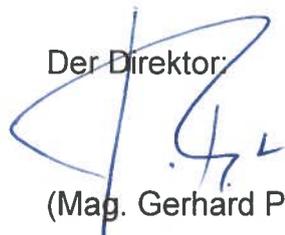
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)